



ZENTRALSCHWEIZERISCHER
TAMBOUREN- UND PFEIFERVERBAND

FEST- UND WETTSPIEL- REGLEMENT

I Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Die Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeiferfeste
- Art. 3 Organisation
- Art. 4 Besondere Kompetenzen

II Organisation

- Art. 5 Organe
 - 5.1 Lokales Organisationskomitee
 - 5.2 Vorstand des ZTPV
 - 5.3 Musikalische Kommissionen des ZTPV
 - 5.4 Rechnungsprüfungskommission des ZTPV
- Art. 6 Aufgaben des Organisationskomitees
 - 6.1 Allgemeine Aufgaben
 - 6.2 Wettspielaufgaben
- Art. 7 Aufgaben des Vorstandes
- Art. 8 Aufgaben der musikalischen Kommissionen
- Art. 9 Wettspielleitung
- Art. 10 Übriger Festablauf
- Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit

III Wettspielerinnen und Wettspieler

- Art. 12 Allgemeine Teilnahmebedingungen
- Art. 13 Wettspielkategorien

IV Wettspielbedingungen

- Art. 14 Wettspielprogramm
- Art. 15 Festkarte
- Art. 16 Kompositionsverzeichnisse des STPV
- Art. 17 Jury
- Art. 18 Bewertung
- Art. 19 Beteiligungszuschlag für Tambourensektionen
- Art. 20 Auszeichnungen

V Finanzen und Rechnungsführung

- Art. 21 Finanzen
- Art. 22 Rechnungsführung

VI Revision

- Art. 23

VII Schlussbestimmungen

- Art. 24

Die Delegiertenversammlung des ZTPV beschliesst gestützt auf Art. 26.1 der ZTPV-Statuten:

I Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Fest- und Wettspielreglement findet auf die vom Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeiferverband (ZTPV) durchgeführten Feste und Wettspiele Anwendung.

² Die Definition der Wettspielkategorien (Art. 13), die Wettspielbedingungen (Art. 16 und 17) sowie die Bewertungsvorgaben (Art. 18 und 19) dürfen an den Wettspielen des ZTPV in keiner Weise abgeändert werden. Die übrigen Wettspielbedingungen (Art. 14 und 15) sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 2 Die Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeiferfeste

¹ Die Zentralschweizerischen Feste des ZTPV sind die «Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeiferwettspiele» – ZTPF, «Zentralschweizerischen Jungtambouren- und Pfeiferwettspiele» – ZJTPF und «Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeifergruppenwettspiele» – ZTPG.

² Die ZTPF werden alle vier Jahre durchgeführt und dauern in der Regel drei bis vier Tage.

³ Die ZJTPF werden wenn möglich jährlich durchgeführt, mit Ausnahme des Jahres, in welchem ein ZTPF stattfindet und dauern in der Regel zwei Tage.

⁴ Die ZTPG werden nach Bedarf alle zwei Jahre in den ungeraden Jahren durchgeführt.

Art. 3 Organisation

¹ Die Organisation und Durchführung des ZTPF, des ZJTPF und der ZTPG werden von der Delegiertenversammlung (DV) des

ZTPV einem oder mehreren Verbandsmitgliedern übertragen.

² Werden mehrere Verbandsmitglieder gemeinsam mit der Durchführung beauftragt, ist eine vertragliche Regelung über die zugewiesenen Arbeiten und die Verteilung eines allfälligen Reingewinns abzuschliessen und dem Vorstand des ZTPV (VS) bekannt zu geben.

³ Der festgebende oder die festgebenden Vereine oder Gruppen ernennen ein Organisationskomitee (OK), das in Verbindung mit dem VS und den musikalischen Kommissionen (MK: Tambourenkommission TK und Bläserkommission BK) sowie den lokalen Behörden das Fest nach den Bestimmungen dieses Festreglements organisiert und durchführt.

Art. 4 Besondere Kompetenzen

¹ In Ausnahmefällen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements im Einverständnis mit dem VS und den MK beschlossen werden.

² In Ermangelung einer Bestimmung oder Regelung in diesem Reglement entscheiden das OK, der VS, die MK und die Wettspielleitung (WL) im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

II Organisation

Art. 5 Organe

5.1 Lokales Organisationskomitee

¹ Das lokale OK wird durch einen Vorstand geleitet und arbeitet in miteinander kooperierenden Ressorts. Im Vorstand des OK haben der Präsident sowie je ein Mitglied der MK des ZTPV Einsitz. Im OK nehmen je ein Mitglied der MK die Funktionen der Wettspielverantwortlichen und der Wettspielleitung wahr.

² Das lokale OK orientiert seine Arbeit an den Pflichtenheften, Festevaluationen sowie Juryberichten der vorgängigen

Festorganisatoren und entwickelt diese gegebenenfalls weiter.

5.2 Vorstand des ZTPV

Der VS ZTPV liefert Pflichtenhefte, Schluss- und Juryberichte der Vorgänger an die jeweiligen Festorganisatoren. Er genehmigt das Gesamtbudget des Festes, die Festkartenpreise, die Wettspielbeiträge, das PR-Konzept, Verträge, welche die Rechte des ZTPV direkt berühren (bspw. Urheberrechte/Merchandising) sowie Verträge mit den Medien zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt.

5.3 Musikalische Kommissionen des ZTPV

¹ Die MK sind verantwortlich für den ordnungsgemässen und regulären Verlauf der Wettspiele. Die Leiter der MK oder ihre Stellvertreter bilden die Wettspielleitung (WL).

² In allen Belangen, die sich auf musikalische Teile des Anlasses und den Ablauf der Wettspiele auswirken, sind die Anordnungen der MK für das OK bindend.

5.4 Rechnungsprüfungskommission des ZTPV

Die Rechnungsprüfungskommission des ZTPV revidiert die Festrechnung und legt sie der, dem Fest nachfolgenden DV zur Beschlussfassung vor.

Art. 6 Aufgaben des Organisationskomitees

6.1 Dem OK obliegen folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Festlegen des Fest- und Wettspieltats im Einvernehmen mit dem VS
- b) Erstellen des allgemeinen Festprogramms nach Vorgaben und in Absprache mit dem VS und den MK
- c) Aufstellen des Gesamtbudgets und Vorlage an den VS
- d) Organisation des Sponsorings

- e) Versand Anmeldeunterlagen gleichzeitig mit Wettspielprogramm
- f) Administration und Organisation von Festkarten, Unterkunft, Verpflegung und Wettspieleinsätzen
- g) Organisation und Einrichtung des Festplatzes und der Umzugsroute
- h) Öffentlichkeitsarbeit: Kontakt zu Medien wie Presse, Radio, TV, Internetauftritt
- i) Versand des Festprogramms und Rechnungsstellung für Festkarten und Wettspieleinsätze (zwei Monate vor dem Fest)
- j) Versand des Wettspielzeitplans, der Festkarten und der Festführer nach Einzahlung durch die Mitgliedervereine und Gruppen (4 Wochen vor dem Fest)
- k) Empfang und Betreuung des VS und der Jurymitglieder sowie Reservation und Organisation der Unterkunft und Verpflegung des VS, der MK, der Jurymitglieder, Mitglieder des Rechnungsbüros und aller FestteilnehmerInnen
- l) Organisieren des Transportes der FestteilnehmerInnen zwischen Unterkunft und Festgelände, falls die Distanz mehr als 20 Gehminuten beträgt;
- m) Empfang und Betreuung der Ehrengäste
- n) Verfassen des Festberichtes und Erstellen der Festrechnung bis vier Monate nach dem Fest zu Händen VS ZTPV
- o) Weiterleitung aktualisierter Pflichtenhefte zu den einzelnen Ressorts an den VS ZTPV

6.2 Dem OK bzw. der technischen Kommission des OK obliegen folgende Wettspielaufgaben gemäss den Anordnungen der musikalischen Kommissionen:

- a) Reservierung und Mieten des durch die WL genehmigten EDV-Programms
- b) Versand des Wettspielprogramms und der Wettspielbedingungen an die Mitglieder des ZTPV (ZTPF: 1 Jahr vor dem Wettspiel, ZJTPF: ½ Jahr vor dem Wettspiel)

- c) Festlegen, rechtzeitiges Reservieren und Einrichten geeigneter Einspiel- und Wettspielplätze und -Lokalitäten für das Einzel-, inkl. Finalwettspiele, das Sektions- und Gruppenwettspiel für alle Witterungsverhältnisse sowie der Marschstrecken nach Weisungen der MK (Abnahme durch die MK)
 - d) Zur-Verfügung-Stellen eines Rechnungsbüros mit entsprechender PC-Ausrüstung, einem Rechnungsverantwortlichen und geeignetem Rechnungsteam nach Weisung der MK
 - e) Druck und Versand des Zeitplanes und allen weiteren, nach Angaben der MK notwendigen Unterlagen
 - f) Zur-Verfügung-Stellen von Speakern, Türstehern und falls nötig von Tonanlagen auf den Wettspielplätzen der Final-, Sektions- sowie der gemischten Wettspiele
 - g) Zur-Verfügung-Stellen eines zentral gelegenen Sitzungsraumes für den VS, die MK, die WL und die Juroren
 - h) Organisation und Einrichtung geeigneter Instrumentendepots
 - i) Bereitstellen eines geeigneten Platzes für die Einrichtung einer Instrumenten-Reparaturwerkstatt in Absprache mit den engagierten Instrumentenbauern
 - j) Organisation der Besichtigung bezüglich Akustik und Eignung der Einspiel- und Wettspielplätze (8 Monate vor Festbeginn) sowie der definitiven Abnahme (1 Tag vor Festbeginn)
 - k) Ausschilderung und Beschriftung aller Wettspiel- und Einspielplätze und -Lokalitäten, des Festplatzes und der Umzugsroute
 - l) Anfertigung der Namentafeln für den Festumzug
 - m) Beschaffen der Kranzauszeichnungen nach Weisung der MK
 - n) Beschaffen der Ehrengaben für Ränge 1 bis 3 jeder Wettspielkategorie sowie der Einheitsgaben für alle Einzelwettspieler, Leiter, Juroren und Rechnungsbüromitarbeiter
 - o) Organisation der Rangverkündigung in Absprache mit den MK
 - p) Versand des Juryberichtes bis spätestens drei Monate nach dem Wettspiel
- Art. 7 Aufgaben des Vorstandes
- Dem VS obliegen folgende Aufgaben:
- a) Überprüfen der Arbeit des OK, Überwachen der Einhaltung der Statuten, des Reglements und der Pflichtenhefte
 - b) Genehmigung des Budgets
 - c) Anpassen der Pflichtenhefte und deren Übergabe an das OK
 - d) Aufsicht über das Merchandising und den Verkauf von Ton- und Bildträgern
 - e) Erstellen der ZTPV-Ehrengästeliste
 - f) Veteranenehrung in Zusammenarbeit mit der Veteranenvereinigung STPV und dem OK
 - g) Protokollarische Planung des Festaktes
- Art. 8 Aufgaben der musikalischen Kommissionen
- Den MK obliegen folgende Aufgaben:
- a) Festlegen des Wettspielprogramms und gegebenenfalls besonderer Wettspielbedingungen;
 - b) Festlegen des Zeitplanes
 - c) Genehmigung der Einspiel-, Wettspielplätze und -Lokalitäten, der Marschstrecke sowie des Rechnungsbüros
 - d) Zusammenstellen der Jury
 - e) Erstellen sämtlicher Juryunterlagen
 - f) Festlegen der Gesamtaufführungen
 - g) Kontrolle der Arbeiten im Rechnungsbüro
 - h) Festlegen des Zeitpunktes und des Ablaufes der Rangverkündigung sowie Verlesen der Resultate
 - i) Verfassen der Wettspielevaulation und des Juryberichtes
- Art. 9 Wettspielleitung
- ¹ Musikalische Kommissionen: Für das Rechnungsbüro stellen die MK ein ge-

prüftes EDV-Programm zur Verfügung und mindestens eine dafür geschulte Fachperson. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des OK.

² Wettspielleitung: Die WL überwacht die Planung, Durchführung und den Ablauf der Wettspiele sowie die Arbeit im Rechnungsbüro. Allfällige Beanstandungen sind der WL zu melden. Entscheidungen der WL sind endgültig.

Art. 10 Übriger Festablauf

Die musikalische Umrahmung des Festaktes, der Festumzug, ev. die Sternmärsche sowie die übrigen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom OK in Absprache mit dem VS und den MK organisiert.

Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das OK-Ressort PR, der VS und die MK betreuen gemeinsam die Medien. Auskünfte an die Medienvertreter werden erteilt durch die jeweilig Zuständigen in ihrem Kompetenzbereich:

OK	Allgem. Festorganisation
VS	Verbandsbelange
MK und WL	Musikalische Belange

² Das OK führt an zentraler Lage ein Informationszentrum.

³ Das OK sammelt zu Händen des VS sämtliche den Anlass betreffenden Pressemitteilungen und Medienbeiträge.

III Wettspielerinnen und Wettspieler

Art. 12 Allgemeine Teilnahmebedingungen

¹ Am ZTPF können Mitglieder des ZTPV und deren Mitglieder sowie alle dem ZTPV nicht angeschlossenen Vereine und Gruppen aus der ganzen Schweiz teilnehmen. Am ZJTPF können Mitglieder des ZTPV sowie Gäste aus dem Verbandsgebiet des ZTPV teilnehmen.

² Am ZTPG können ausschliesslich Mitglieder des ZTPV und deren Mitglieder teilnehmen.

³ Vereine oder Gruppen sind am ZTPF innerhalb der Sektionswettspiele S1, S2, S3 sowie im Übrigen in derselben Kategorie nur mit einer Formation zugelassen, ausser an den Gruppenwettspielen.

⁴ Nehmen am ZTPF in den Gruppenwettspielen bzw. am ZJTPF in den Sektionswettspielen (Bsp. S1J, S2J, S3J) oder an der ZTPG innerhalb derselben Kategorie mehrere Formationen eines Vereins oder einer Gruppe teil, so sind Wettspielerinnen und Wettspieler nur in einer dieser Formationen zugelassen.

⁵ Mitglieder mehrerer Vereine oder Gruppen sind in derselben Kategorie nur in einer Formation zugelassen. Dirigenten (Sektionsleiter) können von dieser Regelung ausgenommen werden, sofern die Zeitplangestaltung ein Mehrfachengagement zulässt.

⁶ Die Mehrfachteilnahme an Einzelwettspielen in derselben Instrumentenkategorie (Trommel, Basler Piccolo, Natwärisch) ist ausgeschlossen.

⁷ Amtierende Jurymitglieder sind als Leiter einer Sektion oder Gruppe sowie als Einzelwettspieler zugelassen, sofern sich dies mit ihrem Einsatz als Jurymitglied zeitlich vereinbaren lässt, und sie nicht in derselben Wettspielkategorie als Juror im Einsatz sind.

⁸ Mitglieder der WL sind nur als Leiter einer Sektion oder Gruppe zugelassen, treten jedoch bei Entscheidungen über Streitfälle in der betreffenden Wettspielkategorie in Ausstand. In Fällen solcher Teilnahmen haben sie im Voraus eine Stellvertretung aus ihrer Kommission zu bestellen.

⁹ Die WettspielteilnehmerInnen anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des geltenden Fest- und Wettspielreglementes mit seinen Wettspiel- und Teilnahmebedingungen. Sie verpflichten

sich, an den im Festprogramm vorgesehene Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen.

¹⁰ Die Mitgliedervereine, Vereine und Gruppen verpflichten sich, für alle ihre aktiven FestteilnehmerInnen für die Zeit, die sie am Festort verbringen, eine Festkarte des entsprechenden Typs zu beziehen.

Art. 13 Wettspielkategorien

¹ Die Wettspielkategorien am ZTPF:

1. Einzelwettspiele

- T1 Tambouren jeden Alters
- T1J Tambouren Junioren bis 19-jährig
- T2 Tambouren, 20- bis 41-jährig
- T2J Tambouren Junioren, 16- bis 19-jährig
- T3 Tambouren, 20- bis 41-jährig
- T3J Tambouren Junioren, 16- bis 19-jährig
- TV1 Tambouren Veteranen, 42-jährig und älter
- TV2 Tambouren Veteranen 51-jährig und älter
- P Pfeifer jeden Alters (Basler Piccolo)
- PJ Pfeifer Junioren bis 19-jährig (Basler Piccolo)
- PV1 Pfeifer Veteranen, 42-jährig und älter (Basler Piccolo)
- PV2 Pfeifer Veteranen, 51-jährig und älter (Basler Piccolo)

Wenn in einer der beiden PV Kategorien weniger als 8 Teilnehmer gemeldet sind, so werden diese Kategorien zu einer gemeinsamen Kategorie PV zusammengelegt.

Wenn insgesamt in PV1 und PV2 weniger als 8 Teilnehmer gemeldet sind, so findet kein Wettspiel PV statt. Den Veteranen steht es dann frei, in der Kategorie P zu starten, ohne dass eine separate Rangliste geführt wird.

Für die Einteilung in die jeweiligen Alterskategorien ist das Alter am 31. Dezember des Wettspieljahres massgebend. Wer die Militärmusikausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, ist vom Wettspiel in den Kategorien ..J ausgeschlossen. Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielreglement ZTPV.

2. Gemischte Sektionswettspiele

TP Tambouren und Pfeifer (Basler Piccolo)
Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielreglement ZTPV.

3. Sektionswettspiele

- S1 Tambouren Sektionen
- S2 Tambouren Sektionen
- S3 Tambouren Sektionen
- SP Sektionen Pfeifer (Basler Piccolo)

4. Gruppenwettspiele

SDTP SoloDuo Tambour/Pfeifer (Basler Piccolo)
GVT Gruppen Veteranen Tambouren
Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielreglement STPV.

² Die Wettspielkategorien am ZJTPF:

1. Einzelwettspiele

- T1J Tambouren bis 19-jährig
- T2J Tambouren bis 16-jährig
- T3J Tambouren bis 14-jährig
- T4J Tambouren bis 12-jährig
- P1J Pfeifer, 16- bis 19-jährig (Basler Piccolo)
- P2J Pfeifer bis 16 Jahre (Basler Piccolo)
- P3J Pfeifer bis 11 Jahre (Basler Piccolo)

Für die Einteilung in die jeweiligen Alterskategorien ist das Alter am 31. Dezember des Wettspieljahres massgebend. Wer die Militärmusikausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, ist vom Wettspiel in den Kategorien ..J ausgeschlossen.

2. Gemischte Sektionswettspiele

TPJ Tambouren und Pfeifer (Basler Piccolo) bis 19-jährig

3. Sektionswettspiele

- S1J Tambouren Sektionen bis 19-jährig
- S2J Tambouren Sektionen bis 19-jährig
- S3J Tambouren Sektionen bis 19-jährig
- SPJ Sektionen Pfeifer (Basler Piccolo) bis 19-jährig

4. Gruppenwettspiele:

SDTP SoloDuo Tambour/Pfeifer (Basler Piccolo)

Im Falle unzureichender Anmeldungen können die betreffenden MKs entweder die Zusammenlegung verschiedener Wettspielkategorien oder deren Streichung beschliessen.

³ Gruppenwettspiele ZTPG:

Die Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielprogramm der MK ZTPV.

IV Wettspielbedingungen

Art. 14 Wettspielprogramm

¹ Die Wettspielprogramme werden von der MK für jedes ZTPF ein Jahr und für jedes ZJTPF ein halbes Jahr vor dem Wettbewerb speziell festgelegt und auf der Homepage des ZTPV publiziert.

² Die WettspielerInnen anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des geltenden Fest- und Wettspielreglementes und des Wettspielprogramms sowie die Termin- und Zeitpläne.

Art. 15 Festkarten

¹ Die Einzelwettspieler/innen, Mitgliedervereine und Gruppen verpflichten sich, für sich bzw. alle ihre aktiven FestteilnehmerInnen eine Festkarte des entsprechenden Typs für die Zeit, die sie am Festort verbringen, zu beziehen.

² Die Festkarte beinhaltet sämtliche Eintritte, Unterkunft und Verpflegung, Fest-/Programmheft.

³ Mitgliedervereine, Gruppen und EinzelwettspielerInnen, die ihre Anmeldung zurückziehen, haften gegenüber dem OK für allfällig entstandene Kosten. Bereits bezahlte Wettspieleinsätze werden nicht zurückerstattet.

Art. 16 Kompositionsverzeichnisse des STPV

An den ZTPF, ZJTPF und ZTPG dürfen nur Kompositionen vorgetragen werden, die in den gültigen Kompositionsverzeichnissen des STPV aufgeführt oder klassiert sind.

Art. 17 Jury

¹ Die MK sind verantwortlich für die Zusammenstellung der Jury. Die kontinuierliche Weiterbildung der Jury erfolgt in alljährlichen Jurykursen durch den STPV, zu denen alle Jurymitglieder des STPV eingeladen werden.

² Ein bis zwei Monate vor dem Wettbewerb führen die MK des STPV überdies ein- bis zweitägige, gezielt auf das Wettbewerb vorbereitende Jurykurse für alle am Wettbewerb teilnehmenden Juroren durch.

³ Die Teilnahme an den Jurykursen ist für alle amtierenden Jurymitglieder obligatorisch. Über den Einsatz von Jurymitgliedern, die nicht teilgenommen haben, entscheidet die MK.

⁴ Alle Mitglieder der Jury erhalten die Reisespesen gemäss Spesenreglement des ZTPV vergütet und erhalten freie Unterkunft und Verpflegung für die Dauer ihrer Anwesenheit nach Massgabe ihres Einsatzes am Fest (inkl. Reserve).

Art. 18 Bewertung

¹ Die Bewertung erfolgt gemäss den Richtlinien und auf der Grundlage der Taxations- und Abzugstabellen der MK STPV und des gültigen Wettspielprogramms.

² Die WettspielerInnen anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des von der Jury angewendeten Bewertungssystems mit Einschluss der erteilten Prädikate und Bewertungen.

³ Die Bewertungen der Jury sind endgültig und können nicht angefochten werden. In Streitfällen, die unter keine reglementarische oder sonstige Bestimmung fallen, entscheidet die WL endgültig.

Art. 19 Beteiligungszuschlag für Tambourensektionen

In Wettspielen der Tambourensektionen wird für jeden aktiv trommelnden Tambour (Leiter ausgeschlossen) ein Zehntelpunkt Beteiligungszuschlag, jedoch

höchstens 2,5 Punkte, angerechnet und ein Mal zur erreichten Gesamtpunktzahl addiert. Bei unterschiedlichen Beteiligungszahlen wird nur die geringste angerechnet.

Art. 20 Auszeichnungen

¹ Es werden am ZTPF folgende Kranzauszeichnungen abgegeben:

1. Einzelwettspiele

- T1 35% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Goldblatteinlage
- T1J 35% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Goldblatteinlage
- T2 30% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage
- T2J 30% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage
- T3 30% Lorbeerkrantz grün
- T3J 30% Lorbeerkrantz grün
- TV1 30% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage
- TV2 30% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage
- P 15% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Goldblatteinlage
10% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage
10% Lorbeerkrantz grün
- PJ 15% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Goldblatteinlage
10% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage
10% Lorbeerkrantz grün
- PV1 30% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage
- PV2 30% Lorbeerkrantz
mit 4-facher Silberblatteinlage

2. Gemischte Sektionswettspiele

- TP Sektions-Lorbeerkrantz
mit Goldblatteinlage

3. Sektionswettspiele

- S1 Sektions-Lorbeerkrantz
mit Goldblatteinlage
- S2 Sektions-Lorbeerkrantz
mit Silberblatteinlage

S3 Sektions-Lorbeerkrantz grün

SP Sektions-Lorbeerkrantz
mit Silberblatteinlage

4. Gruppenwettspiele

SDTP Die Podestplätze erhalten einen Lorbeerkrantz pro TeilnehmerIn mit 4-facher Goldblatteinlage
30 % erhalten ein Geschenk

GVT Die Podestplätze erhalten ein Geschenk

² Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielreglement des STPV.

³ Am ZTPF sind die Gewinner der Einzelwettspiele T1 und P die Festsieger ihres Instruments. Am ZTPF sind die Gewinner der Sektionswettspiele S1, TP und SP die Festsieger ihrer Instrumente.

⁴ Jede an den Wettspielen mehrfach teilnehmende Sektion, Gruppe oder gemischte Gruppe erhält nur die höchste der gewonnenen Auszeichnungen.

⁵ Zudem erhält jeder Verein und jede Gruppe in jeder teilgenommenen Kategorie ein Diplom. Dieses enthält die Kategoriebezeichnung, den erreichten Rang und die erhaltene Punktzahl. Das Diplom wird vom OK-Präsidenten und den Leitern der betreffenden MK unterzeichnet.

⁶ Es werden am ZJTPF folgende Kranzauszeichnungen abgegeben:

1. Einzelwettspiele ZJTPF

- T1J 30% Lorbeerkrantz grün
- T2J 30% Lorbeerkrantz grün
- T3J 30% Lorbeerkrantz grün
- T4J 30% Lorbeerkrantz grün
- T5J 30% Lorbeerkrantz grün
- P1J 30% Lorbeerkrantz grün
- P2J 30% Lorbeerkrantz grün
- P3J 30% Lorbeerkrantz grün

2. Gemischte Sektionswettspiele ZJTPF

TPJ keine Kranz-/Zweigauszeichnung

3. Sektionswettspiele ZJTPF

S1J keine Kranzauszeichnung

S2J keine Kranzauszeichnung
S3J keine Kranzauszeichnung
SPJ keine Kranzauszeichnung

4. Gruppenwettspiele

SDTP Die Podestplätze erhalten einen Lorbeerkranz pro TeilnehmerIn mit 4-facher Goldblatteinlage
30 % erhalten ein Geschenk

⁷ Am ZJTPF sind die Gewinner der Einzelwettspiele T1J und Pfeifer P1J die Festsieger ihres Instruments. Am ZJTPF sind die Gewinner der Sektionswettspiele S1J, TPJ und SPJ die Festsieger ihrer Instrumente.

⁸ Zudem erhält jeder Verein und jede Gruppe in jeder teilgenommenen Kategorie ein Diplom. Dieses enthält die Kategoriebezeichnung, den erreichten Rang und die erhaltene Punktzahl. Das Diplom wird vom OK-Präsidenten und den Leitern der betreffenden MK unterzeichnet.

⁹ An den ZTPG werden generell keine Auszeichnungen abgegeben.

V Finanzen und Rechnungsführung

Art. 21 Finanzen

¹ Das Budget ist dem VS zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

² Die Festkarten (Festabzeichen und Festbankett) für die Ehrengäste, die Ehrenmitglieder des ZTPV, die Mitglieder des VS, der MK, der Rechnungsprüfungskommission des ZTPV sowie der Medienvertreter gehen zu Lasten des OK. Zu Lasten des OK's gehen ebenfalls die Reisespesen des VS und der MK ZTPV während der Vorbereitungsphase.

³ Die Teilnehmer haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäss Spesenreglement ZTPV sowie der Verpflegungs- und Unterkunftsspesen.

⁴ Das OK vergütet dem ZTPV vom Reingewinn folgende Pflichtteile:

ZTPF:

CHF 5'000.00 + CHF 5.00 pro verkaufte Festkarte

ZJTPF:

CHF 2'000.00 + CHF 3.00 pro verkaufte Festkarte

0% bei der ZTPG

Art. 22 Rechnungsführung

¹ Die beauftragte Organisation (Art. 3 Abs. 1 und 2) führt das ZTPF, ZJTPF oder die ZTPG auf eigene Rechnung durch. Der ZTPV übernimmt keine Defizit-Garantie. Alle Einnahmen und Ausgaben (inkl. Spenden, Sponsoring und Subventionen, Lottereeinnahmen) sind in die Festrechnung einzubeziehen.

² Die durch die Revisoren des ZTPV revidierte Festrechnung des ZTPF und ZJTPF ist der dem Fest nachfolgenden DV durch das OK zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Startgelder bei den ZTPG gehen zu Gunsten des ZTPV, die Kosten der Juroren gehen zu Lasten des ZTPV gemäss Artikel 17.

VI Revision

Art. 23

Die gesamte oder teilweise Revision dieses Festreglements kann durch die DV des ZTPV auf Antrag des VS, der MK und der Mehrheit der Mitglieder des ZTPV vorgenommen werden. Revisionsanträge sind dem VS fristgerecht (Art. 13 der Statuten) schriftlich einzureichen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 24

Das Festreglement vom 18. März 2006 wird aufgehoben. Das vorliegende Festreglement wird an der Delegiertenversammlung des ZTPV vom 23. März 2019 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zentralschweizerischer
Tambouren- und Pfeiferverband

Simon Guggisberg, Präsident

Andy Frei,
Leiter Tambourenkommission

Nicole Baumgartner,
Leiterin Bläserkommission

Luzern, 23. März 2019